

‘ut ipsum patrimonium Savinensem, sicut caepistis¹, in integro . . . nobis contradatur’. Den nämlichen Stand der Dinge lässt der 71. Brief erkennen, welcher durch den eben in Rom geweihten Bischof Petrus von Verdun dem Könige überbracht ist. Der Papst sagt darin: ‘nimis expectabiles sumus, sicut vobis poscentes direximus, de Savinense territorio: ut ea, quae . . . beato Petro . . . in integro concessistis, adimplere per fidelissimos missos vestros, qui et causam ex parte examinaverunt, sicut et antiquitus fuit, contradere nobis iubeatis’. Da sich die Bemerkung: ‘qui et causam ex parte examinaverunt’ augenfällig auf den Vorgang in Foronovo bezieht und ausserdem durch die Worte ‘sicut vobis poscentes direximus’ auf den 70. Brief angespielt wird, so muss dieser kurze Zeit vor der Weihe des Petrus, welcher in einer Urkunde Karls (Böhmer-Mühlbacher R. 236) im October 781 Bischof genannt wird, also vor dem October 781 geschrieben sein. Ittherius und Maginarius sind darauf, wie der 72. Brief zeigt, mit der vom Papst gewünschten Vollmacht² nach Italien zurückgekehrt, stossen aber bei der Ausführung — und das ist nicht wunderbar, da doch nur über einen Theil des fraglichen Gebiets die Rechte des Papstes ausgemacht waren — auf Schwierigkeiten³ und kehren darum unverrichteter Sache heim — das folgt daraus, dass Karl auf den ausführlichen Bericht der Gesandten verwiesen⁴ und aufgefordert wird, zur Erledigung der Angelegenheit einen von ihnen mit dem ehemaligen päpstlichen Säckelmeister Stephan, der mit zu Karl zieht, zurückzusenden. Die zweite Anwesenheit des Gesandtenpaares in Italien und Rom muss in den Ausgang des Jahres 781 und den Anfang des folgenden fallen, da in einer Urkunde vom 1. December 781 Hadrian dem Maginarius und Fulrad ein Hospital zur Benutzung einräumt (Jaffé-Ewald R. 2435) und Ittherius durch eine Urkunde Karls (Böhmer-Mühlbacher R. 241) im April 782 als in Quierzy anwesend bezeugt wird. Nun hat Karl offenbar der Bitte Hadrians willfahrt, indem er im Laufe des Jahres 782, wie der 73. Brief erweist, den Maginarius⁵ — vermuthlich zusammen mit dem hier nicht er-

1) Das Anfangen bezieht sich nicht etwa, wie das Vorhergehende lehrt (vgl. S. 564 Anm. 2), auf den Act der Uebereignung, sondern heisst nur: ‘da einmal die ganze Angelegenheit in Angriff genommen ist’. 2) ‘per vestrum bonum dispositum voluerunt nobis contradere in integro iam fato Savinense territorio’ (p. 223). 3) ‘mittentes varias occasiones perversi et iniqui homines’ (ibidem). 4) ‘Tamen et ipsi iam fati fidelissimi missi omnia vobis subtiliter vice nostra referre possunt’ (ibidem). 5) Es ist eine blossе Vermuthung (‘Maginarius, den Nr. 73 allein erwähnt, mag zunächst allein gekommen sein’), auf welche hin v. Simson (I, 406 Anm. 3) dem 73. Briefe eine frühere Entstehung als den Stücken